

Anlage 1

Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der ENERGIERIED GmbH & Co. KG zu der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden“ (AVB WasserV) vom 20.06.1980

Gültig ab 01.01.2011

Preisblatt

1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVB WasserV

(Punkt II der Ergänzenden Bedingungen)

Bis zu einer Anschlussstärke von da 50, bei normalen Versorgungsverhältnissen und Bebauungsstrukturen und einer Straßenfrontlänge bis zu 15 lfdm ist vom Anschlussnehmer folgender Betrag zu entrichten:

Netto [€]	Brutto [€]
810,00	866,70

Für jeden Meter Mehrlänge berechnet die ENERGIERIED GmbH & Co. KG.

Netto [€]	Brutto [€]
54,00	57,78

Bei Eckgrundstücken wird der Mittelwert der beiden Straßenfrontlängen zugrunde gelegt.
Ab einer Anschlussstärke > da 50 wird der (BKZ) separat ermittelt.

2. Netzanschlusskosten gemäß § 10 AVB WasserV

(Punkt III der Ergänzenden Bedingungen)

Der Anschlussnehmer erstattet der ENERGIERIED GmbH & Co. KG die Kosten für die erstmalige Herstellung des Trinkwasseranschlusses gemäß den nachstehenden Pauschalsätzen.

Netzanschluss der Anschlussstärke da 32 bis da 50

Die Verlegung des Anschlusses erfolgt bis Grundstücksgrenze

	Netto [€]	Brutto [€]
ohne Tiefbauarbeiten (Grundbetrag)	916,00	980,12
mit Tiefbauarbeiten (unbefestigte Oberfläche)	1.623,00	1.736,61
mit Tiefbauarbeiten (befestigte Oberfläche)	1.988,00	2.127,16

Verlegen der Anschlussleitung in **lfdm** ab Grundstücksgrenze bis Gebäude

	Netto [€]	Brutto [€]
ohne Tiefbauarbeiten (Grundbetrag)	15,00	16,05
➤ mit Tiefbauarbeiten (unbefestigte Oberfläche)	63,50	67,95
➤ mit Tiefbauarbeiten (befestigte Oberfläche)	91,90	98,33

➤ **ohne** Einsatz und Kultivierarbeiten im Grundstück

Folgende Eigenleistungen sind nach Angaben der ENERGIERIED auszuführen und werden unabhängig der entstandenen Kosten pauschal vergütet.

	Netto [€]	Brutto [€]
Erstellung eines Mauerdurchbruches	38,33	41,01

Lieferung und Einbau der Hauseinführung sowie Verschließen des Mauerdurchbruches erfolgt, durch ENERGIERIED.

Für Netzanschlüsse größer als da 50 wird die Erstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV (Punkt V der Ergänzenden Bedingungen)

	Netto [€]	Brutto [€]
Inbetriebnahme einer Kundenanlage mit Montage eines Wasserzählers bis einschließlich Nenngröße Q _N 6	52,00	55,64

Die Inbetriebnahme einer größeren Kundenanlage und die Montage eines Zählers größerer Nennweite [$> Q_N 6$] wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet

4. Kostenersatz für sonstige Leistungen (Punkt VII der Ergänzenden Bedingungen)

Wird bei einer vom Kunden verlangten Nachprüfung einer Messeinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Kunden berechnet:

	Netto [€]	Brutto [€]
Für das Auswechseln von Messeinrichtungen die nach § 18 AVBWasserV Pkt. 3 durch den Anschlussnehmer verursacht worden ist. (Frostschaden)	68,00	72,76
Für das Auswechseln von Messeinrichtungen nach §19 AVBWasserV bis Nenngröße Q _N 6	122,90	131,50

5. Unterbrechung des Netzanschlusses (Punkt X der Ergänzenden Bedingungen)

	Netto [€]	Brutto [€]
Unterbrechung der Versorgung (in der normalen Arbeitszeit)	52,00	55,64
Wiederherstellung der Versorgung (in der normalen Arbeitszeit)	52,00	55,64
Wiederherstellung der Versorgung (außerhalb der normalen Arbeitszeit)	104,00	111,28
Entschädigung für unnötigen Zeitaufwand, der vom Kunden oder seinem Beauftragten verursacht worden ist - je Stunde	40,50	43,34
** Vergebliche Anfahrt für angedrohte Sperrung	40,50	43,34

Die Wiederinbetriebnahme des Wasserhausanschlusses setzt eine vollständige Bezahlung der durch die Anschlussunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten voraus.

6. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale (Punkt IX der Ergänzenden Bedingungen)

- * Bei Zahlungsverzug werden für jede Mahnung **5,00 €** berechnet.
- * Bei Zahlungseinzug durch einen Beauftragten der E-RIED werden **25,00 €** berechnet.
- * Für Rücklastschriften werden Bearbeitungskosten von **6,00 €** berechnet.
- * Für eine Ratenzahlungsvereinbarung werden Bearbeitungskosten von **10,00 €** berechnet.

7. Abrechnungspreise für eine Zwischenrechnung auf Wunsch des Kunden im Abrechnungszeitraum 30.06.-30.06. des Folgejahres:

	Netto €	Brutto €
a. erste Zwischenabrechnung	0,00	0,00
b. für jede weitere Zwischenabrechnung	10,00	10,70

8. Umsatzsteuer

In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der derzeit geltenden Höhe von 7% enthalten.

Die mit *gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer

Die mit ** gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer, sofern die Rechnungsstellung direkt vom VNB an den Anschlussnehmer erfolgt.